

# Jahresrechnung 2003

## A. Allgemeines

Die Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2003 ist nach den gesetzlichen Vorschriften zu erstellen. Nach § 93 GO ist die Jahresrechnung bis zum 31. 3. 2004 dem Rat der Stadt zuzuleiten. Eine Verzögerung des Jahresabschlusses über diesen Termin hinaus kann nicht hingenommen werden, zumal nach den letzten Buchungen bei der Kämmerei noch eine Menge von Folgearbeiten zu leisten sind. Es ist daher unbedingt notwendig, alle nachstehenden Termine einzuhalten.

## B. Verwaltungshaushalt

1. Für alle Einzahlungen von Dritten und alle Auszahlungen an Dritte ist Abschlussstag der **30.12.2003**. Nach diesem Abschlussstag sind nur noch Einnahmen und Ausgaben des inneren Rechnungverkehrs möglich.
2. Es ist erforderlich, dass die Kassenanordnungen für Zahlungen von Dritten und an Dritte rechtzeitig erteilt werden, zumal Kassenreste vermieden werden sollen. Für Zahlungen von Dritten und an Dritte gilt, dass die Kassenanordnungen bis spätestens zum **17.12.2003, 12.00 Uhr**, der Stadtkasse zuzuleiten sind.

**Damit alle Buchungen für Zahlungen von Dritten und an Dritte rechtzeitig in KIRP erfasst werden können, ist es notwendig, dass der Zentralen Buchungsstelle -A 20/30- alle für sie bestimmten Buchungsbelege spätestens zum 12.12.2003 vorgelegt werden.**

Zur Vermeidung eines Arbeitsstaus bei der Zentralen Buchungsstelle sind die Buchungsbelege nicht gesammelt, sondern unverzüglich nach der Bearbeitung von den jeweiligen Fachbereichen und Ämtern an die Zentrale Buchungsstelle weiterzuleiten.

Belege zu Buchungen, für die ein vom allgemeinen Annahmeschluss der Stadtkasse am 17.12.2003 abweichender Termin festgesetzt ist, können bei der Zentralen Buchungsstelle nur verarbeitet werden, wenn sie bei A 20/30 **DREI** Arbeitstage vor dem jeweiligen Annahmeschluss der Stadtkasse eingegangen sind. Sofern vom 17.12.2003 (Annahmeschluss der Stadtkasse) abweichende Termine zu beachten sind, sind diese auf den Buchungsbelegen kenntlich zu machen.

Auszahlungsanordnungen für den Landeshaushalt müssen der Stadtkasse bereits bis zum **9.12.2003** vorliegen. Auszahlungsanordnungen für Überweisungen ins Ausland müssen der Stadtkasse bis zum **16.12.2003** vorliegen. Sobald die Mitteilung der Stadtkasse über die geleistete Auslandsüberweisung beim Fachamt eingegangen ist, ist der Feststellungsvermerk zu erteilen, und zwar innerhalb von 14 Tagen nach der Belastung des städt. Bankkontos. Die vorgenannten Termine gelten auch für die Sonderkassen. Nach den entsprechenden Terminen bei der Stadtkasse eingehende Zahlungsanordnungen werden den Dienststellen unbearbeitet zurückgegeben und müssen zu Lasten des Haushaltsjahres 2004 gebucht werden. Für Ist-Zahlungen im Wege des Abbuchungsverfahrens, die bis zum Abschlussstag dem ablaufenden Haushaltsjahr zuzuordnen sind, müssen die entsprechenden Feststellungsvermerke spätestens 14 Tage nach der Belastung der Stadtkasse zugehen, für die Haushaltsstellen mit den Gruppierungsziffern 54003 und 65264 (früher Sammelnachweis 3 und 4) bis zum **17.1.2004**.

3. Als Soll-Einnahmen und Soll-Ausgaben des Haushaltsjahres 2003 sind alle Beträge nachzuweisen, die bis zum 31.12.2003 fällig werden oder darüber hinaus nicht mehr als 3 Jahre gestundet worden sind. Sofern noch Beträge zum Soll stehen, die für mehr als 3 Jahre gestundet worden sind, sind für diese Beträge Abgangs-Anordnungen zu erteilen. Werden bereits zum Soll gestellte Beträge niedergeschlagen oder erlassen, sind der Stadtkasse

dafür ebenfalls Abgangsordnungen zu erteilen.

Das Gleiche gilt für die von der Vollziehung ausgesetzten Beträge. Diese sind im kommenden Haushaltsjahr erneut zum Soll zu stellen. Die Stadtkasse teilt den betroffenen Fachbereichen und Ämtern die ausgesetzten Beträge rechtzeitig mit.

Alle Kasseneinnahmereste aus Vorjahren sind dahingehend zu prüfen, ob die Forderung noch erfüllt wird oder ob Niederschlagung verfügt werden muss.

Die bis zum Abschlusstag unerledigt gebliebenen Abgangsordnungen können nicht in das folgende Haushaltsjahr übertragen werden. Sie sind im ablaufenden Jahr in Zugang zu bringen und im neuen Haushaltsjahr 2004 gem. § 31 GemKVO bzw. § 14 Abs. 2 GemHVO abzuwickeln. Zweifelsfälle sind mit der Stadtkämmerei oder der Stadtkasse abzustimmen. Die Stadtkasse wird im Einzelfall die entsprechenden Dienststellen unterrichten. Hinsichtlich der Sollstellung von zweckgebundenen Einnahmen, insbesondere Bundes- und Landeszuweisungen, gelten die Ausführungen unter C. 4.

4. Nach dem Abschlusstag werden von der Stadtkasse nur noch Buchungen des inneren Rechnungverkehrs und Sollberichtigungen vorgenommen. Die hierfür notwendigen Kassenanordnungen müssen bis zum **22.1.2004** bei der Stadtkasse vorliegen.

Zu den Buchungen des inneren Rechnungverkehrs zählen:

- Auflösung des Sammelnachweises 1
- Zahlungen und Umbuchungen innerhalb des Verwaltungshaushalts bzw. innerhalb des Vermögenshaushalts.

Aus gegebenem Anlass wird darauf hingewiesen, dass es nicht vertretbar ist, wenn für innere Verrechnungen nach dem festgesetzten Termin noch Kassenanordnungen in großen Mengen nachgereicht werden. Ggf. ist dies zu vermeiden, indem bei den Fachämtern bzw. Fachbereichen die jeweiligen Termine vorverlegt werden.

Nach dem 22.1.2004 werden von der Zentralen Buchungsstelle (A 20/30) nur noch Kassenanordnungen gefertigt, wenn A 20/10 vorher auf den Buchungsbelegen seine Zustimmung erteilt hat oder wenn die Buchungen durch A 20/20 veranlasst sind.

Innere Verrechnungen müssen vor der Fertigung der Buchungsbelege zwischen der für die Ausgabemittel Verfügungsberechtigten Dienststelle und der Dienststelle, die die Einnahmehaushaltsstelle bewirtschaftet, abgestimmt sein. Die Buchungsbelege für die Auszahlungen sind an die für die Einnahme zuständige Dienststelle zu leiten. Diese fügt die Buchungsbelege für die Einnahmen bei und sendet diese Belege zusammen an die Zentrale Buchungsstelle (A 20/30). Die Zentrale Buchungsstelle fertigt die Kassenanordnungen und leitet diese der Stadtkasse zu.

Es ist besonders darauf zu achten, dass die Einnahmen bei den Haushaltsstellen der Untergruppe 169 mit den Ausgaben bei den Haushaltsstellen der Untergruppe 679 übereinstimmen müssen. Zahlungen von und an Dritte dürfen bei Haushaltsstellen der Untergruppen 169 und 679 nicht gebucht werden.

Die Auflösung des Sammelnachweises 1 erfolgt durch FB 11.

Bei den früher in den Sammelnachweisen 3 und 4 nachgewiesenen Kosten für Heizenergie, Gas, Strom und Wasser sowie bei den Fernmeldekosten ist sicherzustellen, dass die richtigen Unterabschnitte mit den Ausgaben belastet werden. Die fehlenden Sollstellungen für diese Ausgaben sind schnellstmöglich zu veranlassen. Die notwendigen Vorarbeiten sind so rechtzeitig zu beginnen, dass bei der Stadtkasse bis zum 17.1.2004 unter allen Umständen sämtliche Zahlungsanordnungen für die Haushaltsstellen mit den Gruppierungsziffern 54003 und 65264 vorliegen. Die rechtzeitige Durchführung der Buchungen bei diesen Haushaltsstellen ist Voraussetzung für einen termingerechten Abschluss des Haushalts 2003. Nachteile, die aus einer falschen Zuordnung zu den Unterabschnitten bei den Gebührenhaushalten, kostenrechnenden Einrichtungen oder bei den Betrieben gewerblicher Art entstehen, sind von den mittelbewirt-

schaftenden Dienststellen zu verantworten.

FB 11 übersendet bis zum **27.1.2004** dem A 20 eine Ausfertigung der Auflösung des Sammelnachweises<sup>1</sup>.

Die Kassenanordnungen für die letzten Berichtigungen müssen der Stadtkasse bis zum **13.2.2004** vorliegen. Dazu ist es notwendig, dass die notwendigen Umbuchungen und Sollabgänge rechtzeitig festgestellt werden.

5. Die Erfassung und Freigabe von Sollbuchungen für Personenkonten im Verfahren HHS sind bis zum **23.12.2003** möglich.
6. Handvorschüsse und Einnahmen bei Geldannahmestellen sind bis zum **10.12.2003** mit der Stadtkasse abzurechnen. Die Einnahme-Anschreiblisten (Rapporte) werden bei der Stadtkasse zum **9.12.2003** abgeschlossen und den Dienststellen zur Erteilung der Annahme-Anordnungen übersandt. Diese haben die erforderlichen Abrechnungen mit Dritten (Land usw.) unverzüglich durchzuführen und die zu fertigenden Auszahlungs-Anordnungen bis zum **17.12.2003** der Stadtkasse zuzuleiten.

Die bei den Bezirksämtern vereinnahmten Gebühren sind soll- und istmäßig noch im Haushaltsjahr 2003 bei den endgültig sachlich zuständigen Haushaltsstellen nachzuweisen. Die hierzu erforderlichen Anordnungen sind zusammen mit den Abrechnungen der Bezirksämter bis zum **15.12.2003** der Stadtkasse vorzulegen.

7. Im Hinblick auf die Übertragbarkeit wird darauf hingewiesen, dass im Falle von Einnahmen, die aufgrund rechtlicher Verpflichtungen zweckgebunden sind, die entsprechenden Ausgabeermächtigungen bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung für ihren Zweck verfügbar bleiben.

Im übrigen können Ausgabeermächtigungen im Verwaltungshaushalt nur einmal übertragen werden und stehen somit im zweiten Haushaltsjahr nach ihrer Bereitstellung nicht mehr zur Verfügung.

Anträge auf Übernahme von Haushaltsresten im Verwaltungshaushalt sind bis zum **13.1.2004** mit betragsmäßigen Angaben und eingehender Begründung an A 20 zu richten.

### **C. Vermögenshaushalt**

Die zu Buchst. B. Ziffer 1 bis 5 genannten Ausführungen gelten für den Vermögenshaushalt sinngemäß. Darüber hinaus wird für diesen Bereich noch folgendes zusätzlich verfügt:

1. Nach dem Abschlusstag werden von der Stadtkasse grundsätzlich keine Buchungen im Vermögenshaushalt mehr vorgenommen. Die notwendigen Kassenanordnungen für Umbuchungen und innere Verrechnungen müssen bis zum **22.12.2003** bei der Stadtkasse vorliegen. Spätere Buchungen dürfen nur noch angewiesen werden, wenn die Zustimmung des A 20/10 vorliegt oder die Buchung durch A 20/20 veranlasst ist.
2. Die Ausgabeermächtigungen des Vermögenshaushalts sind kraft Gesetzes übertragbar. Verpflichtungsermächtigungen gelten bis zum Ende des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres und, wenn die Haushaltssatzung für das übernächste Jahr nicht rechtzeitig öffentlich bekannt gemacht wird, bis zum Erlass dieser Haushaltssatzung. Verpflichtungsermächtigungen können nicht übertragen werden. Bei Baumaßnahmen und Beschaffungen bleiben die übertragenen Haushaltsmittel längstens 2 Jahre nach Ende des Haushaltsjahres verfügbar, in dem der Gegenstand oder der Bau in seinen wesentlichen Teilen in Benutzung genommen werden kann. Die Übertragung der Haushaltsmittel erfolgt nur, wenn ein sachliches Bedürfnis vorliegt.

Die zuständigen Dienststellen werden gebeten, bis zum **5.1.2004** zu allen Haushaltsstellen des

Vermögenshaushalts mittels des Vordrucks 20/10-33 entweder

- a) schlüssig zu begründen, warum die einzelne Maßnahme (Teilmaßnahme) unverzichtbar ist und der Haushaltsrest voll oder teilweise zu übernehmen ist, oder
- b) mitzuteilen, dass aus der Sicht des Fachamtes ein Haushaltsrest nicht zu bilden ist und die Mittel abgesetzt werden können oder
- c) mitzuteilen, dass die Maßnahme ohnehin fertiggestellt ist und abgeschlossen werden kann.

Bei Haushaltsstellen, aus denen mehrere Teilmaßnahmen finanziert werden, sind die noch nicht durchgeführten bzw. noch nicht in Auftrag gegebenen Teilmaßnahmen ebenfalls nach den o.a. Gesichtspunkten zu untersuchen und zu melden.

In den Anträgen auf Übertragung von Haushaltsresten ist anzugeben, in welchem Jahr die beantragten Haushaltsreste voraussichtlich kassenwirksam werden. Bei abgeschlossenen Maßnahmen ist vom Fachamt zu erklären, ob der ursprünglich vorgesehene Zweck der Maßnahme erreicht wurde bzw. weshalb er ggfls. nicht erreicht wurde. Sofern die Antragsvordrucke unvollständig ausgefüllt werden, führt dies zu Verzögerungen in der Bearbeitung, für die die jeweiligen Fachämter bzw. Fachbereiche verantwortlich sind und für die sie auch die Konsequenzen zu tragen haben. Vorbereitende Resteanträge werden durch A 20/30 den von dort betreuten Dienststellen zugeleitet.

Ausdrücklich wird darauf hingewiesen, dass alle Ausgabemittel auch dann als erspart ausgewiesen werden, wenn bis zu v.g. Termin ein Antrag auf Bildung eines Haushaltsrestes nicht gestellt worden ist.

Ferner weise ich darauf hin, dass Anträge noch im Haushaltsjahr 2003 über- oder außerplanmäßig Mittel bereitzustellen für 2003 nicht genehmigt werden, wenn feststeht, dass die Ausgaben in 2003 nicht mehr kassenwirksam werden. In Folge dessen wird in diesen Fällen auch kein Haushaltsrest aus 2003 nach 2004 übertragen.

3. Bei der Erstellung der Jahresrechnung hat die Verwaltung die in Anspruch genommenen Verpflichtungsermächtigungen anzugeben. Damit dies gewährleistet ist, haben die Fachbereiche bzw. Fachämter dafür Sorge zu tragen, dass alle in 2003 zu Lasten der Verpflichtungsermächtigungen erteilten Aufträge in KIRP erfasst sind (z.B. Abschluss von Erschließungsverträgen). Vormerkungen zu Lasten von Verpflichtungsermächtigungen, denen keine offenen Aufträge zu Grunde liegen, sind zu stornieren. Die Korrekturen bei den Verpflichtungsermächtigungen sind bis zum **15.1.2004** vorzunehmen.
4. Zweckgebundene Einnahmen, insbesondere Bundes- und Landeszuweisungen und dergl., sind zum Soll zu stellen, wenn nach den für die Zahlung geltenden Bestimmungen eine Fälligkeit bis zum 31.12.2003 gegeben ist. Bei Bundes- und Landeszuweisungen richtet sich die Fälligkeit nach den Bewilligungsbescheiden bzw. den diesen zu Grunde liegenden Richtlinien. Hieraus ergibt sich, dass mit der Vorlage des Schlussverwendungsnachweises an einen Zuweisungsgeber und dem Abruf der Restrate nicht unbedingt auch gleichzeitig die Fälligkeit der Zahlung gegeben sein muss. Entsteht ein Anspruch auf die Zahlung erst nach der Prüfung des Verwendungsnachweises, ist bei der Sollstellung eine angemessene Bearbeitungszeit zu berücksichtigen. Die Abrufmöglichkeiten sind so rechtzeitig auszuschöpfen, dass (zur Vermeidung von Kasseneinnahmeresten) der Eingang der Beträge bis zum Jahresende gewährleistet ist.

#### **D. Kostenrechnende Einrichtungen**

Die zum Ausgleich der kostenrechnenden Einrichtungen (Gebührenhaushalte) erforderlichen Entnahmen bzw. Zuführungen bei den Sonderrücklagen werden durch A 20 rechtzeitig angeordnet. Die Dienststellen mit Betriebskostenabrechnungen übersenden dem FB 11, A 14 und A 20 bis zum **3.5.2004** den Betriebsabrechnungsbogen mit Erläuterungen und Auswertungsbericht.

## **E. Verwahrgelder und Vorschüsse**

Die Bereinigung der Verwahrgelder und Vorschüsse ist mit Nachdruck zu betreiben. Die Abwicklung muss bis zum **30.12.2003** erfolgen.

Allerdings gelten für den Bereich der Verwahrgelder und Vorschüsse für folgende Arbeiten die gleichen Termine, die unter Abschnitt B für den Verwaltungshaushalt genannt sind:

- |   |                          |
|---|--------------------------|
| - Abschluss der Rapporte (Einnahme-Anschreiblisten)                   | <b><u>9.12.2003</u></b>  |
| - Überweisungen ins Ausland   | <b><u>16.12.2003</u></b> |
| - Abrechnung von Gebühren, die anderen Behörden zustehen (Land usw.). | <b><u>17.12.2003</u></b> |

## **F. Übergangszeit**

Ab dem 1.12.2003 sind alle Zahlungsanordnungen für das Haushaltsjahr 2003 mit dem Stempelaufdruck "Endabschlusssache" zu versehen. Auf den Zahlungsanordnungen für das Haushaltsjahr 2004 ist bis zum 31.12.2003 die Jahreszahl **rot** zu unterstreichen. Zahlungsanordnungen für das Haushaltsjahr 2004 sind der Stadtkasse nicht vor dem 1.12.2003 zu übersenden.

## **G. Abschließende Anordnungen**

Alle Fachbereichs-, Amts- bzw. Bezirksamtsleiter werden gebeten, sich persönlich für die Einhaltung der vorgenannten Termine einzusetzen. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass A 20 Anträge und Meldungen, die nach den betreffenden Terminen eingehen, nicht mehr verwerten kann, weil anderenfalls die gesetzlichen Termine für die Rechnungserstellung nicht einzuhalten sind. Die sich dadurch ergebenden Nachteile für die einzelnen Fachämter gehen voll zu deren Lasten und sind ausschließlich von den Fachbereichs-, Amts- bzw. Bezirksamtsleitern zu vertreten. Notfalls sind Buchungsbelege, Zahlungsanordnungen, Anträge und Meldungen nicht auf dem Postwege, sondern durch Boten zuzustellen.

Sofern Zahlungsanordnungen für das Haushaltsjahr 2003 erteilt werden müssen, bitte ich, dies sofort zu veranlassen, nicht erst kurz vor den jeweiligen Schlussterminen. Das Gleiche gilt auch für alle im Zusammenhang mit dem Jahresabschluss 2003 stehenden Arbeiten.

In Vertretung

Witt